

Antrag

der Abg. Klubobmann Dr. Schöppl, Klubobmann Mag. Mayer und Dr. Hochwimmer betreffend
ein Gesetz, mit dem das Salzburger Wohnbauförderungsgesetz 2015 geändert wird

Die Regelungen zum Baubeginnverbot betreffen die Förderung der Errichtung von Mietwohnungen, Förderung der Errichtung von Wohnheimen, Förderung der Errichtung von Baugruppen-Wohnhäusern und die Größere Renovierung. Grundsätzlich darf mit dem Bau vor Zusicherung der Förderung nicht begonnen werden. Eine Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn kann im Rahmen des § 21 Abs. 1 Salzburger Wohnbauförderungsgesetz 2015 erteilt werden. In Einzelfällen kann es bei Nachverdichtungen älterer Objekte vorkommen, dass aus verschiedenen Gründen Arbeiten beispielsweise an der Außenhülle und teilweise im Innenbereich bereits vorgenommen werden mussten. Dies soll hinkünftig einer künftigen Förderung in den genannten Fördersparten nicht entgegenstehen. Eine gesonderte Antragsstellung in der Sanierungsförderung, die derzeit erst nach Fertigstellung der Maßnahmen erfolgen kann, soll für den Teil, der auf die Neuerrichtung von Wohnungen entfällt, ausgeschlossen werden (zB Außenhülle der neuerrichteten Einheiten), sodass nur eine Neubauförderung für Neuerrichtung von Wohnraum zur Anwendung kommt. Mit Maßnahmen, die der Vorbereitung von Baumaßnahmen dienen (Abbruch-, Abriss- sowie Erhaltungs- und Verbesserungsarbeiten), kann in Zukunft im Vorhinein begonnen werden, wobei diese Baumaßnahmen nicht als förderbare Baukosten anerkannt werden. Bei Wohnraumschaffung in bestehenden, ungenutzten Dachgeschossen werden nur Baukosten anerkannt, die im Zusammenhang mit der Neuerrichtung von Wohnungen stehen.

In diesen Zusammenhang stellen die unterzeichneten Abgeordneten den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das beiliegende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Dieser Antrag wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur weiteren Beratung, Berichterstattung und Antragsstellung an das Hohe Haus zugewiesen.

Salzburg, am 4. Oktober 2023

Dr. Schöppl eh.

Mag. Mayer eh.

Dr. Hochwimmer eh.

Änderung des Gesetzes

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Wohnbauförderungsgesetz 2015, LGBI Nr 23, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI Nr 26/2023, wird geändert wie folgt:

1. Im § 21 wird angefügt:

„(3) Sofern Wohnraum in bestehenden, ungenutzten Dachgeschossen geschaffen wird, gilt Abs. 1 mit der Maßgabe, dass mit dem Innenausbau mit Ausnahme von Abbruch-, Abriss- sowie Erhaltungs- und Verbesserungsarbeiten vor Abschluss des Fördervertrages nicht begonnen werden darf. Die Inanspruchnahme einer Förderung für gebäudebezogene förderbare Maßnahmen nach dem 6. Unterabschnitt wird ausgeschlossen.“

2. Im § 51 wird angefügt:

„(17) § 21 Abs 3 in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr../2023 tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“